

# ZBB 2001, 491

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 4, 7, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2, § 44 Abs. 1, 5; AO §§ 155, 167 Abs. 1 Satz 1, § 191

Vergütungen für partiarisches Darlehen als Zinsen

BFH, Urt. v. 13.09.2000 – I R 61/99 (FG Bremen), BB 2001, 33 (LS) = NJW 2001, 3071

**Leitsätze:**

1. Die für die Nutzungsüberlassung eines partiarischen Darlehens gezahlte erfolgsabhängige Vergütung kann gewinn-, aber auch umsatzabhängig sein.
2. Diese Vergütung unterfällt dem Begriff „Zinsen“ i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 № 3 EStG und damit auch der Kapitalertragsteuer (Bestätigung des Senatsurteils BFHE 168, 239 = BStBl 1992 II, 889).
3. Gibt der Steuerpflichtige keine Anmeldung zur Kapitalertragsteuer ab, kann das Finanzamt an Stelle eines Haftungsbescheids einen Nachforderungsbescheid gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1 AO erlassen. Das ändert aber nichts daran, dass es sich materiell um die Geltendmachung eines Haftungsanspruchs handelt, so dass die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 5 EStG erfüllt sein müssen (Abgrenzung vom Senatsurteil BFHE 186, 98 = BStBl 1999 II, 3).
4. Ausschlaggebend für Begriff und Wesen eines partiarischen Rechtsverhältnisses ist, dass die Vergütung nicht oder nicht nur in einem festen periodischen Betrag besteht, sondern in einem Anteil an dem vom Darlehensempfänger erwirtschafteten Erfolg. Soweit sich aus dem Senatsurteil BFHE 168, 239 = BStBl 1992 II, 889, Gegenteiliges entnehmen ließe, wird dies hiermit korrigierend klargestellt.